

Ein schwarzer Kongress in Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-422866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein schwarzer Kongress in Luzern.

Der Bischof Greith und andre Herrn
Des konfurirten Standes
Deliberirten in Luzern,
Im Gort des „Vaterlandes“.

Sie sprachen von der Noth der Zeit,
Wie man dem Staat, dem frechen,
Der sich nicht fügt der Geislichkeit,
Den Nacken wolle brechen.

Der Düret sprach: „Ich bin parat,
Ich kann wohl sechten und stürmen,
Wir wollen den verfluchten Staat
Mit Badenstreichen „firmen“.

Vom heil'gen „Gosen“ lobesam
Sprach nun der Dekan Ruggli:
„Der Staat ist nächstens lendenlahm,
Ich thue, was menschenmuggli!“

Drauf sprach der Pfarrer Rothenfluh:
„Zu unserm Interesse
Sorg' Tag und Nacht ich, ohne Ruh,
Für Ugnach's „gute“ Presse.“

Dem Pfarrer Falk im Hintergrund
Entrollte eine Thräne:
„Es reut mich nicht so wohl die Psrund,
Als meine Köchin Gene.“

Das Heimweh, ach, erwürgt mich fast
Nach einer „füllen“ Messe;
Ich mache ohne Ruh' und Rast
Jetzt neuerdings Exzeffe!“

Da sprach von Mels der Herr Dekan:
„Mit Eist kommt man zum Gipfel;
Ich leg' den Finger dann und wann
Auf Kapuzinerzippel.“

Nun tönt im rabenschwarzen Saal
Mermilliod's Kaliber:
„Ich wollt', ich wäre Kardinal,
Gief' heut noch an die Tiber!“

Da seufzt Lachat: „J'ai mal au cœur!
O, hätt' ich nachgegeben!
Ich säß noch immer in Soleure
Beim süßen Saft der Neben.“

Nun trat der Chorherr Winkler vor:
„Wir sind die Gottesstreiter!
Steig, Siegwart, aus dem Grab empor
Und führ' uns gnädig weiter!“

Als dem gesunden Menschenfinn
Sie tapfer Hohn gesprochen,
Hat Jeder wieder sich dahin,
Woher er kam, verbrochen.

Ein Vorschlag zur Güte.

Da man heut zu Tage bei dem ungemein raschen, aber dafür doppelt soliden Bauen aus dem Tenor der alten Miethverträge etwas in den verschobenen Paß kam, wird man es uns Dank wissen, wenn wir ein neues Formular aufstellen, bei dem sich alle Theile befriedigt erklären können. Es lautet dasselbe:

Miethvertrag

zwischen J. Schlauberger, Vermieterher und C. Dulber, Miether.

§ 1. S. vermietet an D. im xten Stock eine Wohnung von 5 Piecen. Sind nicht so viel da, so kann S. nichts dafür. D. mag sich zu behelfen suchen.

§ 2. Da Vermieterher sich nicht getraut, selbst im Hause zu wohnen, so ist Miether verpflichtet, alles zu vermeiden, was den Einsturz des Gebäudes beschleunigen könnte, namentlich auch eine zu große Belastung der Fußböden. Miether darf deshal

§ 3. keine Besuche empfangen, auch selbst, sowie seine Angehörigen nicht zuviel auf den Treppen und Fluren sich bewegen, weil dadurch gefährliche Erschütterungen hervorgerufen werden. Um ein gewisses System der Gangordnung einzuführen, wird bestimmt:

§ 4. Miether darf täglich nur zweimal ausgehen, dagegen dreimal heimkehren; die Ehefrau des Miethers dagegen dreimal ausgehen, aber nur zweimal heimkehren.

Wird hiergegen gefehlt, so wird geräumt.

Miether, wenn er trotz Verbote Besuche empfängt, muß räumen.

§ 5. Da Trunkenheit den Tritt schwer, also für das Haus gefährlich macht, so ist der Familie des Miethers und diesem selbst verboten, sich zu betrinken. Keiner darf täglich mehr als 3 Schoppen trinken — wer mehr — wird ausgeräumt.

§ 6. Das Oeffnen und Schließen der Thüren ruinirt das Gebäude und ist daher untersagt; geschieht's, trotzdem, — wird geräumt. NB. Es sind Spalten zwischen Thür und Rahmen, weit genug, um Menschen durchzulassen, das Thüroeffnen ist also überflüssig.

§ 7. Nur der Vermieterher ist berechtigt, Kinder zu haben.

§ 8. Vermieterher ist zu jeder Zeit berechtigt, die vermietete Wohnung zu besichtigen, auch des Nachts.

Wer sich solche Besuche des Vermieterhers nicht gefallen lassen will, muß räumen.

§ 9. Vermieterher braucht sich an keine noch so berechtigten Wünsche der Miether zu kehren, der Vermieterher macht selbst, was er will.

Dem Vermieterher müssen alle Miether auf's Wort glauben; wer an seiner Ehrlichkeit zweifelt, muß räumen!

§ 10. Die vermieteten Piecen werden in verfallenem Zustande bezogen, müssen aber vom Miether beim Auszuge in neuem und unbenutztem Zustande verlassen werden.

§ 11. Wenn das Haus einstürzt, so sind die allfällig am Leben gebliebenen Miether verpflichtet, ein neues zu bauen und dem Vermieterher ohne jede Entschädigung zu übergeben. Letzterer wird dafür eine angemessene Steigerung der Miethpreise bewilligen.

Erklärung.

In dem Geschäftsbericht des Schweizerischen Bundesrathes über das Jahr 1875 behauptet das Departement des Innern (siehe N. Z. J. No. 254): „Die Sorge für das Wohl der Landwirtschaft lastete wieder schwer auf der eidgenössischen Exekutivebehörde. Zwar sah sich der Coloradäfer nicht veranlaßt, seine amerikanische Heimat zu verlassen, um in Europa ein mehr oder minder streitig gemachtes Brod zu suchen, aber schon die alleinigen Rebläuse verursachten der Behörde viel schlaflose Nächte.“

Wir sehen uns in Folge dessen veranlaßt, diese Verläumdung energisch von der Hand zu weisen; bis jetzt haben unsere Füße Bern noch nie betreten und wenn die schlaflosen Nächte wirklich vorkommen, müssen Andere daran schuld sein. Also verjehone man uns mit solchen Zumuthungen.

Die vereinigten Vorstände
der Rebläuse.

Ansichten.

Ehram. Es ist doch merkwürdig, wie freigebig man in dem sparsamen Kanton Bern ist.

Ehrlieh. Wie so?

Ehram. Da haben sie jüngst im großen Rathe einen Anzug für die Bern-Luzernbahn besprochen, wahrscheinlich um sie dann damit laufen zu lassen.

Ehrlieh. Sie wird aber nicht weit damit kommen, auch wenn der Anzug eine Million kostet.

Ehram. Für so ein Heidengeld sollte man doch etwas Super-Feines bekommen.

Ehrlieh. Ganz Prima Qualität scheint es aber doch nicht zu sein, Großrath Heß hieß sie wenigstens in der betreffenden Sitzung: Lumpenföckelbahn!

Ehram. Ja, da wird's eben auf den Anzug ankommen.